



Satzung

§ 1

Name und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen RUDER CLUB LEER e.V. Er ist am 15.05.1930 gegründet worden und unter der Nummer 338 im Vereinsregister des Amtsgericht Leer eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leer, Bürgermeister-Diekmann-Straße 1.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§ 2

Zweck

Der RUDER CLUB LEER e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die der Allgemeinheit dienende Pflege und Verbreitung des Rudersports und ergänzender Sportarten sowie theoretische und praktische Unterweisung insbesondere von Jugendlichen und Kindern im Rudersport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausbildung von Jugendlichen, Kindern und Erwachsenen für den Rudersport durch Teilnahme an Regatten, Wanderrudern und Wettkämpfen, durch Angebote für den Breitensport sowie durch Teilnahme am internationalen Jugendaustausch und Förderung der Völkerverständigung im Bereich des Rudersports und durch Pflege internationaler Kontakte, vor allem im Bereich der Europäischen Gemeinschaft.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Interesse des Vereins verauslagte Beträge sowie Aufwandsentschädigungen und Fahrkosten werden jedoch im Rahmen der Richtlinien des Kreissportbundes bzw. der Finanzverwaltung auf Antrag des Mitglieds erstattet.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

RUDER CLUB LEER E.V.



§ 6

Vereinsflagge

Die Vereinsflagge besteht aus einer schwarz-weiß gestreiften Wimpel mit einer Gösch RCL.

§ 7

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) auswärtigen Mitgliedern
2. Ehrenmitglieder können nur durch eine Jahreshauptversammlung mit 3/4 Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, genießen aber die Rechte der ausübenden Mitglieder.
3. Aktive Mitglieder haben nach der Ruderordnung das Recht auf Benutzung der Boote und sportlichen Einrichtungen des Vereins, Freischwimmerzeugnis ist Bedingung.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.
5. Zur zweckvollen Durchführung der Vereinsaufgaben können Abteilungen gebildet werden.

§ 8

Aufnahme

Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten (Kassenführer). Vorbedingung ist die Erreichung des 8. Lebensjahres und die Eigenschaft als Amateur im Sinne von §4 GG des Deutschen Ruderverbandes sowie die Anerkennung der Satzung des Ruder Club Leer e.V. Bei noch nicht volljährigen Bewerbern hat der gesetzliche Vertreter den Antrag mit zu unterschreiben.

§ 9

Austritt / Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist halbjährlich zum 30. Juni oder zum 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Im Falle des Fortzuges von Leer ist der Austritt zum nächsten Monatsersten möglich.



§ 10

Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es mit seiner Beitragszahlung mehr als drei Monate rückständig ist und trotz Mahnung nicht zahlt,
 - b) wenn Tatsachen bekannt werden, welche die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten,
 - c) wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins oder des Rudersports in grober Weise beschädigt,
 - d) wenn das Mitglied gegen die Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten sowie gegen die Satzung in grober Weise verstößt.
2. Das Mitglied ist schriftlich zu verständigen. Mit dieser Zustellung erlöschen sämtliche Mitgliederrechte, dagegen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des rückständigen Beitrages bestehen
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Gegen einen Beschluss auf Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Sodann hat eine einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss abschließend zu entscheiden.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassenführer

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Stimmenenthaltungen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht mitgezählt. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Stimmrecht für die Vorstandssitzung durch ein anderes von ihm schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

2. Der Vorstand wird ergänzt durch einen Beirat. Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Beiräte werden in einem Organigramm bzw. ggfls. Auch in Aufgabenverteilungsplänen bzw. Stellenbeschreibungen festgehalten. Das Organigramm ist auf Antrag zu beschließen. Der Beirat berät den Vorstand und kann zu diesem Zweck an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Die Beiräte müssen den Vorstandssitzungen teilnehmen, wenn der Vorstand dies verlangt unter Übersendung der Tagesordnung. Der Vorstand kann für weitere Sachgebiete und Aufgaben Beiräte ernennen, wenn diese im Interesse des Vereins liegt.
3. Alle Vorstands- und Beiratsmitglieder nehmen ihr Amt mit persönlicher Initiative und Einsatzbereitschaft wahr.



4. Der Vorstand wird auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Bei Ausfall eines Vorstandes oder Beiratsmitglieder im Laufe des Geschäftsjahres kann eine Wahrnehmung des Postens bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch den Vorsitzenden vorgenommen werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail und Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit ein von den anwesenden Vorstandsmitgliedern gewählter Versammlungsleiter. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12

1. **Mitgliedsversammlungen** sind nach Bedarf abzuhalten.
2. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** ist jährlich innerhalb des ersten Vierteljahres einzuberufen. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher allen Mitgliedern schriftlich zugehen unter der dem Vorstand zuletzt genannten Adresse. Der Vorstand hat über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten. Bei der Wahl des Vorsitzenden bestimmt der bisherige Vorsitzende den Versammlungsleiter.
3. **Außerordentliche Mitgliederversammlung** können vom Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen werden.
4. **Vorstandssitzungen** werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Über die Vorstandssitzungen wird jeweils vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied ein Protokoll angefertigt, das von ihm und dem Vorsitzenden bzw. einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
5. **Abstimmungen** können offen und geheim erfolgen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dieses von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Sie gelten mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts Anderes festgelegt ist.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die das Rechnungswesen des Vereins überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Jahreshauptversammlung von den Rechnungsprüfern bzw. dem Vorstand zu berichten.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/4 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet der Vorstand. Jede

RUDER CLUB LEER E.V.



ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 13

Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen

werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für das laufende Geschäftsjahr, in dem der Änderungsbeschluss gefasst wird, auch eine rückwirkende Beitragsänderung zum 01. Januar zu beschließen.

Die Beiträge sind mindestens vierteljährlich im Voraus bis zum 5. des Quartal-Monats möglichst durch Einziehungsermächtigung zahlbar.

Bootshausarbeitseinsatz:

Jedes aktive Mitglied hat zudem jährlich Bootshausarbeitseinsatz zu leisten. Ersatzweise wird je nicht abgeleistete Stunde durch den Kassenwart ein in der Bootshausarbeitseinsatzverordnung festgelegter Betrag eingezogen bzw. in Rechnung gestellt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschließen. Das Nähere zum Bootshausarbeitseinsatz regelt die Bootshauseinsatzverordnung. Änderungen der Bootshauseinsatzverordnung sind durch eine Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 14

Satzungsänderungen

können auf Antrag in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 15

Auflösung des Vereins kann nur durch 4/5 Stimmenmehrheit in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeiten die Liquidation des Vereins erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt die Einsetzung anderer Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Liquidation des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leer, welche es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Wassersports, zu verwenden hat.



§ 16 Datenschutzerklärung

1. Datenerfassung und Verarbeitung.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines satzungsgemäßen Zwecks erfasst und verarbeitet der Ruder Club Leer e.V. personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Verbunden mit der Aufnahme in den Verein werden die Kontaktdaten, das Geburtsdatum, der Beruf, der Familienstand sowie die Bankverbindung eines Mitglieds erfasst. Jedem Mitglied wird eine eindeutige Mitgliedsnummer zugeordnet.

Außerdem kann der Zugang von Personen zum Vereinsgebäude über ein elektronisches Zugangskontrollsystem erfasst und protokolliert werden. Eine Auswertung findet hierbei nur zur Wahrnehmung und Sicherstellung der Hausrechte des Vereins statt.

Darüber hinaus werden Fahrten von Personen in den vereinseigenen Booten in einem elektronischen Fahrtenbuch erfasst und ausgewertet. Das Fahrtenbuch ist öffentlich zugänglich.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Der Vorstand des Vereins trägt dafür Sorge, dass alle personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und die geltenden datenschutzrechtlichen Bedingungen eingehalten werden.

2. Datenübermittlung an Dritte.

Im Rahmen der Mitgliederkommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit können Namen, Alter und Lichtbilder einzelner Mitglieder veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Eine weitere Übermittlung der erfassten Daten an Dritte findet grundsätzlich nur in Einzelfällen und mit Zustimmung des betroffenen Mitglieds statt, es sei denn, der Verein ist hierzu gesetzlich oder durch Mitgliedschaft in einem Sportbund verpflichtet.

3. Auskunftsrecht und Löschung

Auf schriftlichen Antrag erteilt der Vorstand des Vereins Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten des Antragsstellenden und deren Verwendung.

Mit Austritt eines Mitglieds aus dem Verein, kann das austretende Mitglied durch einen schriftlichen Antrag die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Diese erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Richtigkeit
RUDER CLUB LEER e.V.
Der Vorstand